

## Zusätzliche Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Bonn für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

### 1 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- a) das Auftrags- oder Bestellschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
- b) diese Vertragsbedingungen
- c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- d) die BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOB sowie die geltenden Nebenbedingungen

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den oben angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

### 2 Preisermittlungen (§ 2)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Vorhaben mit einem Auftragswert über 250.000,00 € netto mit Zuschlag die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 2.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.3 Nrn. 2.1 und 2.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

### 3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

### 4 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 5 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 6 Nachunternehmer (andere Unternehmen) (§ 4 Abs. 8)

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.  
Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.
- 6.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform

bekannt zu geben; die Nummern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.

**7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

**8 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

**9 Mitteilung von Bauunfällen (§10)**

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

**10 Abnahme (§ 12)**

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

**10 Abrechnung (§ 14)**

10.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.

10.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

10.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

10.4 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

**11 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

**12 Rechnungen (§§ 14 und 16)**

12.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

12.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

12.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

- 12.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

### 13 Stundenlohnarbeiten (§2 Abs.10, § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

### 14 Zahlungen (§ 16)

- 14.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

- 14.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

- 14.3 Zahlungsbedingung

3% Skonto innerhalb 21 Tagen, netto innerhalb 30 Tagen, beginnend mit dem Rechnungseingang, frühestens jedoch mit der Abnahme.

Die Zahlung gilt mit dem Eingang des Überweisungsauftrages an das führende Geldinstitut des Auftragnehmers als erfolgt.

### 15 Überzahlungen (§ 16)

- 15.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 15.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

### 16 Entsorgung von Abfällen

- 16.1 Sofern Bauabfälle anfallen, erfolgt eine Entsorgung immer über die Erzeuger-Nr. E31424950/1 (Adresse: Universitätsklinikum Bonn AöR, Sigmund-Freud-Str. 25, 53127 Bonn). Die tatsächliche Firmierung und Leistungsadresse wird auf dem Begleit-/Übernahmeschein im Feld „frei für Vermerke“ angegeben. Alle am Entsorgungsvorgang Beteiligten (Beförderer, Entsorgungsanlagen) müssen für die durchzuführenden Tätigkeiten über ein gültiges Entsorgungsfachbetriebezertifikat verfügen.

- 16.2 Einzureichende Unterlagen bei Auftragsvergabe und vor Entsorgung der Abfälle:

- Entsorgungsfachbetriebszertifikate aller an der Entsorgung Beteiligten
- Erlaubnis (§ 54 KrWG) für den Transport von gefährlichen Abfällen

- Anzeige (§ 53 KrWG) für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen
- Entsorgungsnachweise sind über die Abfallwirtschaft (GB 4.3.3) des UKB im eANV zu beantragen.
- Sammelentsorgungsnachweise des Beförderers bei Transport von gefährlichen Abfällen wenn die Gesamtmenge (nicht die der Einzelmaßnahme) des Abfalls < 20 t/a am UKB ist (Abstimmung mit der Abfallwirtschaft (GB 4.3.3) notwendig)

**16.3 Einzureichende Unterlagen mit der Rechnung:**

- Leistungsschein
- Wiegeschein
- Übernahmeschein in Kopie (bei gefährlichen Abfällen)
- Begleitschein in Kopie (Original über eANV bei gefährlichen Abfällen)

Bei Abtransport sind alle erforderlichen abfallrechtlichen Belege und Unterlagen mitzuführen. Die Abfallbeauftragte behält sich stichprobenartige Kontrollen der Fahrzeuge ausdrücklich vor. Alle abfallrechtlichen Belege (Leistungsschein, Übernahmeschein) werden ausschließlich von der Abfallwirtschaft (GB 4.3.3) Gebäude-Nr. 383 Fahrbereitschaft, 1.OG, Zimmer 109 unterschrieben. Nicht korrekt unterschriebene Belege werden nicht bezahlt. Die entsprechende Prüfung und Freigabe erfolgt durch die Abfallwirtschaft (GB 4.3.3)

**17 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**18 Weitere Zusätzliche Vertragsbedingungen**

**18.1 Parken auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn:**

Die Parkraumbewirtschaftung im Klinikum wird mit einer automatischen Schrankenanlage geregelt.

Die Parkmöglichkeiten auf dem Klinikgelände sind kostenpflichtig.

Einfahrten, die mit einem LKW (Größe mind. H= 2,5m L 3,0 m) erfolgen werden, sind weiterhin kostenfrei. Die Erkennung der Fahrzeuggröße erfolgt über eine automatische Höhen- und Längenerkennung.

Auch kleinere Fahrzeuge (PKW) können kostenfrei einfahren, wenn sie innerhalb von 30 Minuten das Klinikum wieder verlassen.

**18.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

**18.3 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, kann der Auftraggeber von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet. Das gleiche gilt, wenn durch ein Arrest-, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Leistungsforderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.

**18.4 Datenschutz**

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seines Auftrages dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sowie die Vereinbarung zum Datenschutz (VDS) UKB beachtet werden und das Personal vor Tätigkeitsanforderungen entsprechend verpflichtet wird. Dies gilt insbesondere für die Auftragsabwicklung, die unmittelbar in den Kliniken erfolgt. Auf die Beachtung des Patientengeheimnisses nach § 203 Abs. 2 StGB wird ebenfalls hingewiesen.

**18.5 Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die

Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Stand 04/2014